

**Kommunaler Versorgungsverband  
Baden-Württemberg**  
- Beihilfeabteilung -  
Postfach 10 01 61  
76231 Karlsruhe

**BF** Beihilfenummer

**Beihilfeberechtigter**

Name

Vorname

Geburtsdatum

**Hinweis:**

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter [www.kvbw.de/Informationspflichten](http://www.kvbw.de/Informationspflichten).

1. Um Ihre Beihilfe korrekt festsetzen zu können, bitten wir um die nachfolgenden Angaben zu Ihrem beihilferechtlichen Status am 31.12.2012. Bitte lassen Sie Ihre Angaben im Falle einer Beihilfeberechtigung an diesem Stichtag von Ihrem damaligen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bestätigen und senden den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck zurück an den KVBW. Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Anschrift des Beihilfeberechtigten

Ich war am 31.12.2012 nicht beihilfeberechtigt.

Ich war am 31.12.2012 beihilfeberechtigt als

Arbeitnehmer/Beschäftigter

Beamtenanwärter/Verwaltungspraktikant

Beamter (auch beurlaubter Landesbeamter)

Pfarrer/Pfarrvikar

Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamter, Witwer, Vollwaise)

Sonstiges. Bitte Art der Regelung angeben, z. B. DO-Angestellter, Privatdienstvertrag

Unterschrift des Beihilfeberechtigten

Ort, Datum

2. **Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers/Dienstgebers**

Hiermit bestätigen wir, dass die o. g. Person am 31.12.2012 im oben angegebenen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis bei uns stand und aufgrund dessen am 31.12.2012 beihilfeberechtigt war.

Ggf. zusätzliche Erläuterungen:

Unterschrift und Stempel des Dienstherrn/Arbeitgebers/Dienstgebers

Datum

### Information zu den Bemessungssätzen in der Beihilfe

Die Beihilfe wird nach Anrechnung eventuell vorrangiger Leistungen prozentual aus den beihilfefähigen Aufwendungen errechnet. Für Beihilfeberechtigte selbst, berücksichtigungsfähige Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und Kinder gibt es jeweils einen entsprechenden Beihilfebemessungssatz.

Aufgrund einer Rechtsänderung zum 01.01.2013 ist für die Ermittlung Bemessungssätze für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2022 ausschlaggebend, ob Sie am 31.12.2012 (Stichtag) beihilfeberechtigt waren. Neben Ansprüchen nach baden-württembergischem Beihilferecht kommen auch solche nach den Beihilferegelungen anderer Bundesländer oder nach Bundesbeihilferecht in Frage.

#### 1.) Bemessungssätze ab 01.01.2023

Die Bemessungssätze betragen seit dem 01.01.2023 für

- den Beihilfeberechtigten selbst 50 %,
- bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhöht sich der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten auf 70 %, dieser vermindert sich dauerhaft auch bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren,
- den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/den eingetragenen Lebenspartner 70 %,
- den Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamter, Witwer) 70 %,
- berücksichtigungsfähige Kinder sowie für selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen 80 %.

#### 2.) Bemessungssätze bei erstmaliger Beihilfeberechtigung zwischen 01.01.2013 und 31.12.2022

Für die Beihilfeberechtigten, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2022 erstmalig beihilfeberechtigt waren gelten abweichende Bemessungssätze. Die Bemessungssätze betragen für beihilfefähige Aufwendungen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen für

- den Beihilfeberechtigten selbst, auch im Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger 50%,
- seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner 50%,
- berücksichtigungsfähige Kinder sowie für selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen 80 %.

Davon abweichend bemisst sich die Beihilfe zu Pflegeaufwendungen (§§ 9 ff BVO) nach den unter Nr. 1 genannten Bemessungssätzen. Die vorstehenden Bemessungssätze gelten nur für Aufwendungen, die bis zum 31.12.2022 entstehen sind. Entscheidend ist jeweils das Behandlungsdatum. Für alle Aufwendungen die ab dem 01.01.2023 entstanden sind gelten die unter Nr. 1 genannten Bemessungssätze.

#### 3.) Bemessungssätze bei Beihilfeberechtigung am 31.12.2012

Für die am 31.12.2012 vorhandenen Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gelten die Bemessungssätze entsprechend der bis zu diesem Tag gültigen Fassung der BVO. Die Bemessungssätze dieser Fassung entsprechen denen die unter Nr. 1 genannt sind.